



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVObI. 2007, S. 39) wird geändert, wie folgt:

1. § 15 „Beurlaubung“ wird neu gefasst:

„§ 15 Beurlaubung und Rückstellung

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.
- (2) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig, seelisch oder sozial nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, oder bei denen es sich dies während des ersten Schulhalbjahres in der Eingangsphase zeigt, können bis zum Beginn des nächsten Schuljahres einmalig vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie im folgenden Schuljahr mit Erfolg am Unterricht der Eingangsphase der Grundschule werden teilnehmen können.
- (3) Die Schulaufsichtsbehörde soll zurückgestellte Kinder verpflichten, eine Kindertagesstätte zu besuchen, wenn in zumutbarer Entfernung in einer solchen Einrichtung eine Aufnahmemöglichkeit besteht. Für den Besuch einer Kindertagesstätte haben das Land und die Gemeinde, in der das Kind seine Wohnung hat, zu gleichen Teilen dem Träger den Betrag zu erstatten, den dieser in sonstigen Fällen für den Besuch von den Eltern erhebt.
- (4) Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet.“

2. § 22 Absatz 2 Satz 3 letzter Halbsatz wird geändert, wie folgt:

Nach „§15“ wird eingefügt: „Absätze 2 bis 4“.

Artikel 2

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006 (GVObI. 2006, S. 346) wird geändert, wie folgt:

§ 1 Absatz 2 Nr. 2 wird neu gefasst:

„Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie von der Schule für ein Schuljahr beurlaubte Kinder.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Ekkehard Klug
und Fraktion